

An den DEUTSCHEN EISHOCKEY-BUND e.V. – DEB
- zu Händen der zuständigen DEB-Passaußenstelle beim LEV/EHV

Der nachstehend bezeichnete Club beantragt hiermit die Erteilung der Erlaubnis, das nachstehend bezeichnete Clubmitglied ab dem _____ im Eishockeyspielbetrieb einsetzen zu dürfen.
Vorlagefrist: Der Antrag ist in der Zeit vom _____ bis _____ der zuständigen DEB-Passaußenstelle vorzulegen. Hinweis: Werden mehrere Anträge, bei denen sich entweder der Zeitraum in welchem der Passantrag vorzulegen ist oder der Zeitraum, für den die Spielberechtigung beantragt wird, überschneiden, ist keiner der Anträge wirksam. Gleiches gilt, wenn eine der Angaben fehlt.

Art des Antrags: ☐ Neuausstellung ☐ Altersumschreibung ☐ Over-Age-Antrag ☐ Passverlängerung ☐ Vereinswechsel ☐ Förderlizenz

aufnehmender Club

Daten Spieler/-in:

Name	Vorname	Spielerpass-Nr.
geb. am	Geb.-Ort	Staatsangehörigkeit

Anschrift

bisheriger Club / Verband

Daten des Clubs:

Name des Clubs	Namensabkürzung
----------------	-----------------

Anschrift

Versicherungen; Unterschrift des Vereins; Unterschrift Spieler/-in:

Ort, Datum	Ort, Datum
------------	------------

Unterschrift des Clubs	Unterschrift Spieler/-in / seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter/-in
------------------------	--

Alle angegebenen Daten inkl. Folgedaten werden durch den DEB, den Dachverbänden sowie den LEVs verarbeitet und gespeichert. Diese Daten sind notwendig für eine gültige Spielberechtigung. Außerdem werden Teile der Daten sowie Spielstatistiken (Einsätze, erzielte Tore etc.) veröffentlicht. Alle Infos zur Datenverarbeitung finden Sie auf der Webseite des DEB.

Unterschrift des Clubs	Unterschrift Spieler/-in / seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter/-in
------------------------	--

Neue Pass-Nr. _____ / _____

Eingangsstempel DEB-Passaußenstelle

Formblatt 4

Eingangsstempel der DEB Passaußenstelle

An den
DEUTSCHEN EISHOCKEY-BUND e.V. – DEB –
- zu Händen der zuständigen DEB-Passaußenstelle –

Vereinbarungen gemäß Art. 49 Ziff. 2 SpO

zwischen dem/der umseitig genannten Spieler/-in und dem umseitig genannten Club:

Der Club ist Mitglied des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB). Der Eishockeyspielbetrieb ist eine Verbandseinrichtung des DEB. Der/die Spieler/-in ist Mitglied des Clubs. Der Verein hat beim DEB den Antrag gestellt, ihm zu erlauben, den/die Spieler/-in im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung).

Davon ausgehend vereinbaren die Vertragsschließenden was folgt:

1. Der/die Spieler/-in unterwirft sich auch gegenüber dem Club aus den im Eingang der Vereinbarung (Anlage 1 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) genannten Gründen dem Satzungswerk des DEB - in seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des DEB und erkennt auch gegenüber dem Club aus den im Eingang der Schiedsgerichtsvereinbarung (Anlage 2 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) genannten Gründen den in der Satzung des DEB geregelten Sportrechtswegs nebst Schiedsgerichtsordnung - in seinen jeweiligen Fassungen - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem DEB als verbindlich an.

2. Der/die Spieler/-in verpflichtet sich auch gegenüber dem Club, die von ihm in der Vereinbarung (Anlage 1 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) und in der Schiedsgerichtsvereinbarung (Anlage 2 zu Art. 49 Ziff. 2 SpO) übernommene Verpflichtung voll inhaltlich zu erfüllen.

3. Der/die Spieler/-in unterwirft sich - unbeschadet der sich aus seiner Stellung als Mitglied des Clubs bereits ergebenden Unterwerfung - dem Satzungswerk des Clubs - In seiner jeweiligen Fassung - und den Entscheidungen der Organe des Vereins und erkennt einen in der Satzung des Clubs evtl. geregelten Sportrechtsweg - in seiner jeweiligen Fassung - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei allen evtl. Streitigkeiten zwischen ihm und dem Verein - sofern keine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichtes bestimmt ist - als verbindlich an.

4. Die Vertragsschließenden vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im Übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dies gilt auch hinsichtlich Vertragslücken.

Ort, Datum	Unterschrift Club
------------	-------------------

Unterschrift Spieler/-in	Unterschrift der Erziehungsberechtigten
--------------------------	---

Zustellungsvollmacht gemäß Art. 52 a SpO

Hiermit bevollmächtige ich den _____
Club

zum Empfang aller für mich bestimmter Schriftstücke/Sendungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB) und seiner Organe, der dem DEB angeschlossenen Landes-Eissport-Verbände und des „Ständigen Schiedsgerichtes für den Bereich des DEB“.

Ort, Datum	angenommen: Unterschrift Club
------------	-------------------------------

Unterschrift Spieler/-in	Unterschrift der Erziehungsberechtigten
--------------------------	---

DEUTSCHER EISHOCKEY - BUND E.V. - D E B
Betzenweg 34 81247 München

Vereinbarung
zwischen

Herrn/Frau _____

- im Nachstehenden Spieler/-in genannt –
und
Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)

vertreten durch _____

- im Nachstehenden DEB genannt –

Der Eishockey-Spielbetrieb ist eine Verbandseinrichtung des DEB.

Der DEB hat die Benutzung dieser Verbandseinrichtung in seiner Satzung und seinen Ordnungen, insbesondere in der Spielordnung und der Rechtsordnung / Schiedsgerichtsordnung geregelt, und zwar im Hinblick auf die Zulassung und den Ausschluss von der Benutzung sowie im Hinblick auf Verstöße gegen die Benutzungsvorschriften.

Die Mitglieder des DEB sind berechtigt, die Verbandseinrichtung „Eishockey-Spielbetrieb“ zu benutzen. Der Club

Clubname

hat beim DEB den Antrag gestellt, ihm zu erlauben, den/die Spieler/-in im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung).

Auch der/die Spieler/-in erkennt an, dass ein geordneter und namentlich fairer Eishockey-Spielbetrieb nur durchgeführt werden kann, wenn jedes Mitglied des DEB und die von diesen Mitgliedern eingesetzten Spieler/-innen dem Verbandsrecht des DEB unterliegen. Auch der/die Spieler/-in erkennt darüber hinaus an, dass der in der Satzung des DEB geregelte Sportrechtsweg erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Streitigkeiten zwischen ihm/ihr und dem DEB Richter mit der Sache befasst sind, die mit den Besonderheiten der Sportart und den im Hinblick auf die Ausübung dieser Sportart insgesamt getroffenen Regelungen besonders vertraut sind.

Davon ausgehend vereinbaren die Vertragsschließenden was folgt:

- I.
1. Der/die Spieler/-in erkennt die im Vertragseingang angesprochenen Benutzungsvorschriften (DEB-Satzung nebst Ordnungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an und unterwirft sich insoweit dem Verbandsrecht des DEB. Dies gilt insbesondere für die dem Club zu erteilende Erlaubnis, den/die Spieler/-in einzusetzen bzw. im Hinblick auf einen Vereinswechsel des/der Spielers/-in und im Hinblick auf die bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften vorgesehenen Strafsanktionen und Verbandsstrafen, unbeschadet des Rechts des/der Spielers/-in, den in der Satzung des DEB vorgesehenen und im Abschnitt V. Ziff. 3 dieser Vereinbarung geregelten Rechtsweg / Sportrechtsweg zu beschreiten.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung anerkennt der/die Spieler/-in, vom Inhalt des Satzungswerks des DEB - in seiner augenblicklich gültigen Fassung - Kenntnis genommen zu haben.

2. Der/die Spieler/-in verpflichtet sich - unbeschadet seiner/ihrer Verpflichtung gem. Ziff. 1 - zu sportlichem Verhalten sowie zur Einhaltung der Regeln des Eishockey-Sports.

Er/Sie verpflichtet sich auch, insoweit die Satzung und Ordnungen des DEB, die in ihrer jeweiligen Fassung das Selbstverständnis des DEB bzw. die allgemein anerkannten Regeln des Eishockey-Sports darstellen, zu befolgen und von DEB-Organen getroffene Maßnahmen als für ihn/sie verbindlich anzuerkennen.

Bei Verstößen gegen diese Vertragspflichten ist der DEB berechtigt, gegen den/die Spieler/-in - statt der in Ziff. 1 vorgesehenen Strafsanktionen oder Verbandsstrafen - eine angemessene Vertragsstrafe auszusprechen, welche den in den Benutzungsvorschriften vorgesehenen Strafsanktionen und Verbandsstrafen entspricht. Bei der Entscheidung ist die Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen und die Strafe soll im Übrigen geeignet sein, sicherzustellen, dass der/die Spieler/-in künftig seinen/ihren Vertragsverpflichtungen nachkommt und sich insbesondere sportlich verhalten wird.

II.

Der DEB haftet für sich und seine Organe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, dass der/die Spieler/-in seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines evtl. Schadens ergriffen hat und er sich anderweitig nicht schadlos halten kann oder könnte.

III.

Der/die Spieler/-in und der DEB schließen nicht aus, dass der im Vertragseingang genannte Club und/oder ein anderer Club / andere Clubs nach Abschluss dieser Vereinbarung beim DEB um die Erlaubnis nachsuchen werden, den/die Spieler/-in im Meisterschafts-spielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen, wobei Bedingung für die Erteilung auch dieser Spielberechtigung/Spielberechtigungen eine Vereinbarung zwischen dem/der Spieler/-in und dem DEB ist, welche der vorliegenden Vereinbarung entspricht.

Zum Zweck der Vereinfachung, d.h. also zum Zwecke der Vermeidung des jeweils erneuten Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung sind sich der/die Spieler/-in und der DEB darüber einig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ihre rechtlichen Beziehungen zueinander solange regeln, bis die -rückschauend betrachtet - letzte einem Club erteilte Erlaubnis, den/die Spieler/-in einzusetzen, endete und/oder erloschen ist, und dies selbst dann, wenn, aus welchen Gründen bzw. wie oft und wie lange auch immer, kein Club berechtigt war, den/die Spieler/-in einzusetzen.

IV.

Durch die Erteilung der Spielberechtigung an den Club wird kein über Ziff. I - III und V hinausgehendes Vertragsverhältnis zwischen dem/der Spieler/-in und dem DEB begründet

V.

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im Übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dies gilt auch hinsichtlich Vertragslücken.
2. Die Vertragsschließenden vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
3. Über alle Streitigkeiten zwischen dem/der Spieler/-in und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / ihren Bestand gestritten wird, das "Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB" nach Maßgabe der gleichzeitig abgeschlossenen Schiedsgerichtsvereinbarung.

München
Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Deutscher Eishockey-Bund e.V.

Unterschrift Spieler/-in

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

DEUTSCHER EISHOCKEY - BUND E.V. - D E B

Betzenweg 34 81247 München

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Herrn/Frau

- im Nachstehenden Spieler/-in genannt -

und

Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)

vertreten durch

- im Nachstehenden DEB genannt -

Gemäß Abschnitt V, Ziff. 3, der zwischen den Parteien zustande gekommenen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Antrag des Clubs

Clubname

ihm zu erlauben, den/die Spieler/-in im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung), soll über alle Streitigkeiten zwischen dem/der Spieler/-in und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das "Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB" entscheiden, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / deren Bestand gestritten wird.

Der/die Spieler/-in erkennt nochmals an, dass der in der Satzung des DEB geregelte Sportrechtsweg erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Streitigkeiten Richter mit der Sache befasst sind, die mit den Besonderheiten der Sportart und den im Hinblick auf die Ausübung dieser Sportart insgesamt getroffenen Regelungen besonders vertraut sind.

Davon ausgehend treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Über alle Streitigkeiten zwischen dem/der Spieler/-in und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus der im Vertragseingang angesprochenen Vereinbarung entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / deren Bestand gestritten wird, das "Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB".

§ 2

1. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten § 11 der Satzung des DEB in Verbindung mit der Schiedsgerichtsordnung des "Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB" gem. § 11 Ziff. 2 der Satzung des DEB in ihren jeweiligen Fassungen; die genannten Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Schiedsgerichtsvereinbarung.
2. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten darüber hinaus die Bestimmungen über den Sportrechtsweg in der Satzung des DEB (§ 7) in Verbindung mit § 9 (Spielgericht) der Satzung in ihren jeweiligen Fassungen; auch diese Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Schiedsgerichtsvereinbarung. Namentlich § 7 Ziff. 2 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn die das Verfahren betreibende Partei den verbandsinternen Rechtsweg ausgeschöpft hat und kein Fall der Unterwerfung unter eine Entscheidung vorliegt.

Der verbandsinterne Rechtsweg wird - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen - durch Anrufen des Spielgerichts (§ 9) beschritten.

Der Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs bedarf es nicht, wenn die in Ziff. 1 genannten Streitigkeiten ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben."

Der/die Spieler/-in unterwirft sich - vorbehaltlich seines Rechts, gegen Entscheidungen dieser verbandsinternen Institutionen die vorgesehenen Rechtsmittel einzulegen - auch diesem verbandsinternen Rechtsweg bzw. den hierzu bestehenden Verfahrensvorschriften (Verbandsgerichtsordnung/Rechtsordnung) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Der/die Spieler/-in und der DEB schließen nicht aus, dass der im Vertragseingang genannte Club und/oder ein anderer Club / andere Clubs nach Abschluss dieser Vereinbarung beim DEB um die Erlaubnis nachsuchen werden, den/die Spieler/-in im Meisterschafts-spielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen, wobei Bedingung für die Erteilung auch dieser Spielberechtigung/ Spielberechtigungen eine Vereinbarung zwischen dem/der Spieler/-in und dem DEB ist, welche der vorliegenden Vereinbarung entspricht.

Zum Zweck der Vereinfachung, d.h. also zum Zwecke der Vermeidung des jeweils erneuten Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung sind sich der/die Spieler/-in und der DEB darüber einig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ihre rechtlichen Beziehungen zueinander solange regeln, bis die - rückschauend betrachtet - letzte einem Club erteilte Erlaubnis, den/die Spieler/-in einzusetzen, endete und/oder erloschen ist, und dies selbst dann, wenn, aus welchen Gründen bzw. wie oft und wie lange auch immer, kein Club berechtigt war, den/die Spieler/-in einzusetzen.

München

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Deutscher Eishockey-Bund e.V.

Unterschrift Spieler/-in

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten